

Wertlose Wertpapiere – Wann gilt der Schaden als eingetreten?

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

In den letzten Jahren haben Anlegerprozesse stark zugenommen. Zahlreiche Personen, die Anleihen, Aktien oder andere Wertpapiere erworben und auf diverse Zusicherungen zur voraussichtlichen Kursentwicklung vertraut haben, klagen Banken, Vertriebsfirmen oder Berater, weil sie Wertverluste nicht hinnehmen wollen. Da solche Verfahren langwierig und teuer sein können, ist es von Vorteil, wenn der Kläger eine Rechtsschutzversicherung hat, die den Prozess deckt.

Wenn grundsätzlich ein Rechtsschutzversicherungsvertrag besteht, stellt sich allerdings die Frage, wann im Falle des Erwerbs von wertlosen Wertpapieren der Schaden genau eingetreten ist, denn Versicherungsschutz besteht regelmäßig nur für während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Ereignisse. Kürzlich musste sich der OGH mit dieser Frage auseinandersetzen¹:

Der Kläger erwarb im Jahr 2008 bestimmte Anleihen im Wert von EUR 16.000.-. Jene Gesellschaften, welche die Anleihen ausgegeben hatten (sog. „Emittenten“), gingen im September 2009 in Konkurs. Der Kläger bezeichnete die Anleihen als „Betrugsprodukte“, d.h. er ging davon aus, dass diese Anleihen von Anfang an wertlos und in betrügerischer Absicht ausgegeben worden seien. Er wollte von seinem Versicherer die Rechtsschutzdeckung für einen Schadenersatzprozess. Der Versicherungsvertrag war allerdings erst 2009 abgeschlossen worden, so dass der Beginn des Versicherungsschutzes erst mit 01.02.2009 festgelegt war. Fraglich war demnach, ob der Versicherungsfall vor oder nach dem Vertragsbeginn eingetreten war.

Bei Schadenersatzansprüchen definieren die Versicherungsbedingungen „den Eintritt des dem Anspruch zugrundeliegenden Schadenseignisses als Versicherungsfall“². Der Versicherungsfall ist also jenes Ereignis, das den Schadenersatzanspruch begründet hat.

Ausgehend von dieser Definition argumentierte der Kläger, dass der Schaden erst mit dem Konkurs jener Gesellschaften, welche die Wert-



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

¹ OGH vom 29.03.2017, 7 Ob 36/17w

² Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2003), Art. 2 Z 1

Wertlose Wertpapiere – Wann gilt der Schaden als eingetreten?

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

papiere ausgegeben hatten, eingetreten sei. Erst dann sei nämlich endgültig klar gewesen, dass man von den Emittenten nichts mehr bekommen werde. Der OGH folgte dem allerdings nicht: Bei Erwerb von einer vermeintlich wertlosen Anleihe tritt der reale Schaden schon mit dem Erwerb ein. Ob der Kläger zu diesem Zeitpunkt schon wusste oder wissen musste, dass die Anleihen wertlos sind oder sich ungünstig entwickeln werden, ist im gegebenen Zusammenhang nicht von Bedeutung. Dieser Aspekt kann zwar für den Schadenersatzanspruch relevant sein, nicht aber für die Frage der Versicherungsdeckung. Der Kläger müsste daher einen allfälligen Schadenersatzprozess wegen der Wertverluste ohne Rechtsschutzdeckung führen.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366